



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.114 RRB 1965/3073**

Titel               **Grundwasserrecht.**

Datum             05.08.1965

P.                 1368–1369

[p. 1368] Mit Schreiben vom 18. März 1965 ersuchte Dr. E. Strasser, Zollikon, namens und im Auftrag der Gemeinde Schleinikon um die Bewilligung, im bestehenden Grundwasserpumpwerk statt wie bisher 300 l/min inskünftig bis zu 400 l/min Wasser entnehmen zu dürfen.

Mit Beschluss Nr. 1955 vom 23. Juni 1955 verlieh der Regierungsrat der Gemeinde Schleinikon das Recht, dem Wehntal-Grundwasserstrom mit Pumpanlage an der Strasse Schleinikon-Oberweningen bis zu 300 l/min Wasser zu entnehmen.

Auf das veröffentlichte Gesuch hin sind keine Einsprachen eingegangen. Der Erteilung der Verleihung steht nichts entgegen. Die bisherige Verleihung ist aufzuheben.

Die Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall sind anlässlich der Erweiterung des Grundwasserrechtes im Jahre 1955 angepasst worden. Mit Rücksicht auf die geringe Veränderung der Anlage wird die Dauer des Rückkauf- und Heimfallrechtes beibehalten.

Auf Antrag der Baudirektion

in Anwendung von § 137<sup>bis</sup> des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und von § 5 der Verordnung über die Benützung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der politischen Gemeinde Schleinikon wird das Recht verliehen, dem Wehntal-Grundwasserstrom mit Filterbrunnen // [p. 1369] und Pumpanlage an der Strasse Schleinikon-Oberweningen, ca. 50 m südlich der Bahnlinie Schöffliisdorf-Niederweningen, statt bis zu 300 l/min inskünftig bis zu 400 l/min Wasser zu entnehmen und in ihrer Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (Grundwasserrecht m 9 - 3). Massgebende Pläne:

Plan Nr. 1, Situation 1: 2500 vom 11. Mai 1943,

Plan Nr. 3, Grundwasserpumpwerk 1:50 und 1:20 vom 24. April 1943,

Plan Nr. 5, Situation 1:1000 vom 13. Dezember 1944. Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte (1944).
2. Das gefasste Wasser darf erst zu Trinkzwecken verwendet werden, wenn der Kantonschemiker hiefür seine Zustimmung erteilt hat. Der Staat lehnt jede Haftung bezüglich Qualität und Quantität des Grundwassers ab.
3. Dem Regierungsrat bleibt vorbehalten, die Grundwasserentnahmemenge pro Woche, Monat und Jahr zu beschränken, damit sich der Grundwasserstrom nötigenfalls erholen kann.



4. Die Beliehene hat im Sinne von Ziffer 13 der allgemeinen Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte (1944) im Filterbrunnen wöchentlich, wenn möglich am Montag, wenn die Pumpe längere Zeit ausser Betrieb stand, von einem festen, gut zugänglichen Punkt aus (Oberkante Filterbrunnen usw.) Grundwasserstandsmessungen durchzuführen oder die Wasserstände mit Schwimmerpegel festzustellen. Die gesamte Grundwasserentnahmemenge ist durch Wassermesser wöchentlich festzustellen. Die Resultate der Grundwasserspiegelmessungen und der Entnahmemengen sind auf amtlichem Formular jeweils auf Jahresende der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht der Baudirektion bekanntzugeben.

5. Die Beliehene hat der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, zur Festsetzung der Rückkaufsumme für die Grundwasserpumpanlage bis spätestens 30. Juni 1966 die Belege über die Kosten der Erweiterung der Anlage einzureichen.

II. Die Verleihung gemäss Dispositiv I schränkt die Befugnis des Regierungsrates in keiner Weise ein, weitere Verleihungen zur Nutzung der ober- oder unterirdischen Gewässer im Einzugsgebiet des Wehntal-Grundwasserstromes zu erteilen, wenn solche im öffentlichen Interesse oder im Interesse zweckmässiger und wirtschaftlicher Verteilung des Wassers liegen, und gewährt der Beliehenen in derartigen Fällen weder gegen den Staat noch gegen die neu Beliehene irgendwelche Schadenersatzansprüche.

III. Dauer, Rückkauf und Heimfall werden wie folgt geregelt:

Rückkaufsrecht ab 1. Januar 1968, Heimfall auf 1. Januar 1998. Das Heimfallsrecht mit dem Zeitpunkt des Heimfalls ist im Grundbuch zu Lasten der Betriebsgrundstücke (Pumpenhaus- und Filterbrunnengrundstücke) anzumerken. Die nähere Regelung erfolgt bei der Festsetzung der Rückkaufsumme durch die Baudirektion.

IV. Die Verleihungsgebühr beträgt entsprechend der Erweiterung des Grundwasserrechtes und auf Grund einer Ermässigung der Gebühr auf die Hälfte ( $100 \times 0,80 : 2$ ) = Fr. 40. Die jährliche Benützungsg Gebühr für die gesamte Grundwasserentnahme beträgt vorbehältlich neuer Gebührenordnungen und auf Grund einer Ermässigung der Gebühr auf die Hälfte ( $400 \times 0,80 : 2$ ) = Fr. 160.

Der erstmalige Betrag und die Fälligkeit der neuen Gebühr werden durch die Baudirektion nach Inbetriebnahme des erweiterten Pumpwerkes festgesetzt. Die Baudirektion wird ermächtigt, die jährliche Benützungsg Gebühr neu festzusetzen, wenn die Entnahmemenge wesentlich von 400 l/min abweicht.

V. Die Grundwasserrechtsverleihung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1955 vom 23. Juni 1955 wird, weil durch diese Verleihung ersetzt, aufgehoben.

VI. Die Gemeinde Schleinikon hat die Wasserrechtsverleihung gemäss den Dispositiven I-IV ins Grundbuch eintragen und darin die bisherige Verleihung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1955 vom 23. Juni 1955 löschen zu lassen. Das Grundbuchamt Dielsdorf wird beauftragt, diese Eintragung und Löschung vorzunehmen und der Baudirektion hierüber ein Zeugnis zuzustellen.

VII. Die Gemeinde Schleinikon hat an die Staatskanzlei eine Staatsgebühr von Fr. 100 sowie die Ausfertigungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren gemäss Dispositiv IV werden durch die Baudirektion erhoben.



VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Schleinikon, das Statthalteramt Dielsdorf, das Grundbuchamt Dielsdorf sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, des Innern und des Gesundheitswesens.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/18.07.2017]*